

# Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 6. Dezember 1956

Band II

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

7290

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Aufgebot von Truppen zu ausserordentlichen Dienstleistungen

(Vom 30. November 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die internationale Lage hat in der letzten Zeit rasche Wandlungen durchgemacht und schliesst für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten in sich, die kaum mit genügender Bestimmtheit und rechtzeitig vorausgesehen werden können. Es können Ereignisse eintreten, welche uns veranlassen müssten, rasch militärische Massnahmen zu treffen, ohne dass es bereits notwendig ist, die gesetzlichen Bestimmungen über die bewaffnete Neutralität anzuwenden. Die Entwicklung der Lage in den letzten Tagen hat gezeigt, dass auch der Einsatz von Teilen der Armee zur Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in grosser Zahl notwendig sein kann.

Die Schweiz ist in der privilegierten Lage, aktiv an der Linderung des Flüchtlingselends in Europa mitzuwirken. Die Hilfeleistung kann die Möglichkeiten des Roten Kreuzes und privater Organisationen übersteigen. Dann ist es angezeigt, dass die Armee mit ihren Mitteln ebenfalls mithilft, das Schicksal von Mitmenschen, die unter Zurücklassung von allem Hab und Gut in unserem Land Zuflucht suchen, zu lindern. Ein solcher Einsatz ist nur möglich, wenn Truppen aufgeboden werden können. Der Bundesrat sah sich denn auch genötigt, mit Beschlüssen vom 26. und 30. November 1956 über das Aufgebot von Betreuungsdetachementen, Sanitätspersonal, sowie von Sanitätstruppen entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Truppen mussten zum Aktivdienst

aufgeboten werden, weil dem Bundesrat durch Bundesverfassung und Militärorganisation keine andere Möglichkeit geboten war. Wir beabsichtigen die aufgegebenen oder die sie ablösenden Truppen der in dieser Vorlage vorgesehenen Ordnung zu unterstellen, sobald die Bundesversammlung dem vorliegenden Beschlussesentwurf zugestimmt hat.

Was die Landesverteidigung anbetrifft, ist es selbstverständlich, dass wir intern durch verwaltungsmässige Vorkehren gewisse Vorbereitungsmaßnahmen getroffen haben. Je nach der Entwicklung der Lage sehen wir aber die Notwendigkeit voraus, auf verschiedenen Gebieten die Bereitschaft in viel weitergehendem Masse zu erhöhen. Hierzu werden die Mittel der Verwaltung nicht mehr ausreichen. Dies hat zur Folge, dass dann Truppen zu gewissen Arbeiten herangezogen werden müssen.

Dabei kann es sich darum handeln, Anlagen verschiedener Art in eine erhöhte Bereitschaft zu versetzen. Diese mehr technischen Arbeiten müssen durch geschlossene Truppenverbände, welche normalerweise diesen Anlagen zugeteilt sind, ausgeführt werden. Die Dringlichkeit kann es erfordern, dass die entsprechenden Einheiten mit vollen Beständen und nicht nur mit den stark reduzierten Wiederholungs- bzw. Ergänzungskursbeständen aufgeboten werden. Es kann notwendig sein, eine verstärkte Überwachung oder eine Bewachung einzelner Objekte anzuordnen.

Eine Anrechnung solcher ausserordentlicher Dienstleistungen auf die ordentliche gesetzliche Dienstleistungspflicht im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm und im Hilfsdienst ist teilweise praktisch ausgeschlossen, weil diese Dienstleistungspflicht bereits erfüllt ist. Auch eine Anrechnung auf zukünftige Dienstleistungen kann nicht in Frage kommen, weil der Ausbildungsstand der Armee eine Einschränkung der Ausbildungsdienste auf Jahre hinaus nicht verantworten lässt.

Die der Bundesversammlung in den Artikeln 123 und 123<sup>bis</sup> der Militärorganisation eingeräumten Befugnisse zur Anordnung von zusätzlichen Dienstleistungen gehen nicht so weit, als dass den dargelegten Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden könnte. Es ist daher nötig, die erforderliche Rechtsgrundlage für ausserordentliche und zusätzliche Dienstleistungen dringlich zu schaffen, gestützt auf Artikel 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung. Der zu erlassende Beschluss unterliegt gemäss Artikel 89<sup>bis</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum. Der Beschluss ist zu befristen bis Ende des Jahres 1957. Die sofortige Inkraftsetzung ist durch die Verhältnisse geboten.

Wir erinnern daran, dass sich der Bundesrat schon einmal veranlasst sah, sich von der Bundesversammlung zu ausserordentlichen Truppenaufboten ermächtigen zu lassen. Auf Grund einer Botschaft vom 30. Januar 1939 (BBl 1939, I, 152) erliessen die eidgenössischen Räte einen dringlichen Bundesbeschluss vom 3. Februar 1939 (AS 55, 246), an welchen sich der heutige Entwurf anlehnt.

Wir möchten den mitfolgenden Beschlussesentwurf angelegentlich zur Annahme empfehlen, mit der Bitte, ihn so rechtzeitig zu behandeln, dass wir nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen noch während der Dezembersession 1956 ergreifen können. Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Feldmann**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**das Aufgebot von Truppen zu ausserordentlichen  
Dienstleistungen**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 6, und 89<sup>bis</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1956,  
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, Truppen und Stäbe zur Durchführung von Hilfsaktionen und von vorbereitenden Massnahmen der Landesverteidigung zu ausserordentlichen und zusätzlichen Dienstleistungen anzubieten und sie so lange im Dienst zu behalten, als die Umstände es erfordern, in der Regel nicht mehr als drei Wochen.

Dieser Dienst gilt als Instruktionsdienst.

Art. 2

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er ist bis Ende 1957 befristet.

Er unterliegt im Sinne von Artikel 89<sup>bis</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Aufgebot von Truppen zu ausserordentlichen Dienstleistungen (Vom 30. November 1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7290
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1956
Date	
Data	
Seite	809-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 624

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.